

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutschi, Steidl, Svazek BA, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA
und Abg. Ing. Schnitzhofer betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018 geändert wird

Die „COVID-19-Pandemie“ macht zahlreiche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung notwendig. Eine dieser Maßnahmen ist das Aussetzen des Unterrichtes an Schulen. Dies betrifft auch die Kandidatinnen und Kandidaten für die Abschlussprüfung an den landwirtschaftlichen Fachschulen.

Mit der Verordnungsermächtigung im neuen § 133a Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz 2018 soll der Schulbehörde für das landwirtschaftliche Schulwesen die Möglichkeit gegeben werden, Abweichungen von den bestehenden Regelungen zu treffen, um der besonderen Sachlage situationsangepasst Rechnung tragen zu können. Es soll sich um eine vorsorgliche Maßnahme für jene Kandidatinnen und Kandidaten handeln, die im Schuljahr 2019/20 zur Abschlussprüfung antreten sollen, wollen oder können. Dies umfasst somit auch Wiederholungen.

Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über dieses Gesetz die genaue Entwicklung der Pandemie noch nicht mit ausreichender Sicherheit vorhergesehen werden kann, werden für den Regelungsinhalt der Verordnung lediglich Mindestanforderungen normiert. Diese jedenfalls zu treffenden Regelungen sollen auch in einer Bezugnahme auf die oder einer Wiederholung von den gesetzlichen Bestimmungen des 7. Abschnittes des Salzburger Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2018 bestehen können. Damit soll eine höchstmögliche Anpassung an die Sachlage zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung gewährleistet werden.

Mit der Formulierung „Abschlussprüfung für das Schuljahr 2019/20“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass alle Abschlussprüfungen umfasst sind, die für das Schuljahr 2019/20 geplant sind. Die Formulierung „für das Schuljahr“ soll die Unabhängigkeit von dem im § 14 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz 2018 festgelegten Beginn und Ende eines Schuljahres ausdrücken. Dies hat insbesondere für Wiederholungsprüfungen Relevanz.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. April 2020

Mag.^a Gutschi eh.

Steidl eh.

Svazek BA eh.

Ing. Schnitzhofer eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh

Egger MBA eh.

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018, LGBl Nr 53, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 15/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 133 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 133a Abschlussprüfung für das Schuljahr 2019/20“

2. Nach § 133 wird eingefügt:

„Abschlussprüfung für das Schuljahr 2019/20

§ 133a

In Ausnahme zu den Bestimmungen des 5. bis 7. Abschnittes des 3. Hauptstückes über die Abschlussprüfung kann die Schulbehörde für die Abschlussprüfung für das Schuljahr 2019/20 mit Verordnung Regelungen treffen. Diese Verordnung muss zumindest Regelungen über Form und Umfang der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Prüfungstermine, die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsgebiete, die Aufgabenstellungen und den Prüfungsvorgang enthalten.“

3. Im § 134 wird angefügt:

„(6) § 133a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“